

## **Kriterien für die Umstellung der Erste-Hilfe-Kurse seit 1. Juli 2017**

Bereits seit 01.04.2015 ist gemäß der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) abzuleisten. Anschließend ist dieser Kurs alle zwei Jahre bei einem zertifizierten Anbieter aufzufrischen. Dies ist für den Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII unerlässlich. Erste-Hilfe-Kurse können auch in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen absolviert werden.

Die Vorgabe der DGUV wird im Landkreis Esslingen in der Kindertagespflege seit dem **01.07.2017** umgesetzt und bedeutet im Einzelnen folgendes:

1. "Auffrischung 4 UE" wurde vor dem Stichtag, z. B. am 20.06.2017 absolviert. Der nächste Kurs mit mindestens 8 UE ist 2019 notwendig.
2. "Auffrischung 4 UE" wurde bzw. wird nach dem Stichtag, z. B. am 15.07.2017 absolviert. Diese kann nicht anerkannt werden. Es ist ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind mit mindestens 8 UE notwendig.
3. Erste-Hilfe-Kurs am Kind mit mindestens 8 UE wird im Jahr 2017 absolviert, dann ist der nächste Kurs mit mindestens 8 UE in 2019 erforderlich.

Ausschlaggebend ist das Ausstellungsdatum des Erste-Hilfe-Nachweises. Ohne gültigen Erste-Hilfe-Nachweis kann keine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII ausgestellt werden.

Zertifizierte Anbieter für Erste-Hilfe-Kurse finden Sie unter folgendem Link:

→ <https://www.bg-qseh.de/ExtraEH/erstview.nsf/ShowErst?openform>

## **Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach §4 KiTaG**

Die Vorlage des Formulars „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung mit Impfberatung“ vor Betreuungsbeginn ist von allen Tagespflegepersonen umzusetzen, dies ist im § 4 KitaG geregelt und gilt für alle Tageskinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.

Dies kann in den folgenden Gesetzestexten nachgelesen werden:

→ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=KiTaG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-KiTaGBW2009V1P1>

→ <http://www.kindergaerten-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/zentrale-objekte-multilink/pdf/Bek-77.pdf>

Schon 2015 wurde im Infektionsschutzgesetz § 34 Absatz 10 a festgelegt, dass künftig vor Erstaufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung eine ärztliche Impfberatung durch den Haus- oder Kinderarzt nach den Empfehlungen der STIKO (Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut) erfolgen muss. In der Folge wurde eine entsprechende Bescheinigung veröffentlicht, auf der neben der ärztlichen Untersuchung nach § 4 KiTaG vor der Aufnahme eine entsprechende Impfberatung dokumentiert werden kann (siehe Anlage „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“). Mit dem im Juli 2017 verabschiedeten Bundesgesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung wurde die Weitergabe von Daten zur verpflichtenden Impfberatung in Kindertagesbetreuung an die Gesundheitsämter geregelt.

Dies bedeutet konkret:

- **für Tagespflegepersonen im eigenen Haushalt:** Lassen Sie sich die ärztliche Bescheinigung unbedingt vor Betreuungsbeginn vorlegen. Sollte der Nachweis über die Impfberatung (letztes Kreuzchen auf der Bescheinigung) des Kindes nicht erbracht werden, empfiehlt es sich ggf. mit den Eltern schriftlich zu vereinbaren, wie in konkreten Gefahrensituationen zu verfahren ist. Beispielsweise wenn das Kind keine Tetanusimpfung hat und sich beim Spielen im Wald verletzt. Hier ist zu vereinbaren, ob die Wunde versorgt werden darf oder die Eltern umgehend von der Tagespflegeperson zu benachrichtigen sind.
- **für Tagespflege in anderen geeigneten Räumen/Großtagespflege:** Sollte der Nachweis über die Impfberatung (letztes Kreuzchen auf der Bescheinigung) seitens der Eltern nicht erbracht werden, benachrichtigt die Tagespflegeperson das Gesundheitsamt und übermittelt die personenbezogenen Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Der Kindergesundheitsdienst wird in solchen Fällen die betreffenden Eltern zu einer Impfberatung ins Amt einladen. Sollten die Eltern dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann ein Bußgeld verhängt werden. Die Meldung kann formlos schriftlich per E-Mail an [Gesundheitsamt@LRA-ES.de](mailto:Gesundheitsamt@LRA-ES.de) erfolgen. Sie sollte Name und Anschrift des Kindes, Geburtsdatum und die Telefonnummer der Familie enthalten.

### **Information bzgl. der Führung eines Kassenbuchs:**

Seit Januar 2017 sind Tagespflegepersonen nach §§ 145-147 AO (Abgabenordnung) verpflichtet, ein Kassenbuch zu führen, sofern sie Bareinnahmen und Barausgaben haben. In diesem Fall ist ein handelsübliches Kassenbuch, das es in jedem Schreibwarengeschäft zu kaufen gibt, empfehlenswert.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater.

### **Neue Fördermöglichkeiten**

Nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Umsetzung des Investitionskostenprogrammes des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020“ gibt es auch weiterhin Fördermöglichkeiten für die Kindertagespflege. In Bezug auf das Alter der Tageskinder erfolgte eine Ausweitung des Personenkreises – somit können zukünftig neben den 0 bis 3 Jährigen auch für Kinder über 3 Jahren bis hin zum Schuleintritt Zuschüsse beantragt werden:

- **Schaffung zusätzlicher Plätze:**  
800 € für den 1. und 2. Platz, 500 € für jeden weiteren Platz. Es können maximal 5 Plätze gefördert werden, der Zuschuss beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- **Erhalt von Plätzen:**  
Es können maximal 5 Plätze mit 500 € gefördert werden. Der Zuschuss beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern ohne diese Ausstattungsinvestitionen die bestehenden Plätze innerhalb von 6 Monaten wegfallen würden.

Für die Betreuung in anderen geeigneten Räumen sind folgende Förderungen möglich:

- Schaffung zusätzlicher Plätze:  
Es können bis zu 7 bzw. maximal bis zu 9 Plätze gefördert werden. Der Zuschuss beträgt pro Platz bis zu 2000 €, und zwar maximal 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Erhalt von Plätzen:  
Es können bis zu 7 bzw. maximal bis zu 9 Plätzen mit 500 € gefördert werden. Der Zuschuss beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern ohne diese Ausstattungsinvestitionen die bestehenden Plätze innerhalb von 6 Monaten wegfallen würden.
- Ausstattungsinvestitionen für eine Küche:  
Maximal 400 € können im Zusammenhang mit der Schaffung zusätzlicher Plätze für eine Küche und deren Ausstattung gefördert werden. Der Zuschuss beträgt 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern eine Mittagsverpflegung für die Tageskinder angeboten wird.

Übergangsregelung für bestehende Plätze:

Für bereits belegte Plätze, die frühestens am 01.07.2016 neu geschaffen wurden, gibt es eine Ausnahmeregelung: Diese Plätze können nachträglich noch bis zum 31.12.2017 gefördert werden, sofern der Antrag spätestens zu diesem Zeitpunkt gestellt wird.

Weitere Informationen sowie die entsprechenden Formulare finden Sie unter

→ <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Foerderungen/Seiten/FB80/Kinderbetreuungsfinanzierung.aspx>

### **Urlaub und Krankheit der Tagespflegeperson**

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson aufgrund von Urlaub bzw. Krankheit sind zeitnah schriftlich (per Brief, Email, Fax) *nach Wiederaufnahme der Betreuung* dem Landratsamt oder der Modellgemeinde mitzuteilen.

Diese und alle anderen Informationen zur Finanzierung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Landkreis Esslingen finden Sie unter

→ [http://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-Esslingen-ROOT/get/params\\_E24959631/10882323/Konditionen%20der%20Finanzierung%20%C3%BCber%20die%20Wirtschaftliche%20Jugendhilfe.pdf](http://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-Esslingen-ROOT/get/params_E24959631/10882323/Konditionen%20der%20Finanzierung%20%C3%BCber%20die%20Wirtschaftliche%20Jugendhilfe.pdf)

### **Projekt Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung**

Das rückwirkend zum April 2017 gestartete und bis Dezember 2020 laufende Bundesprojekt soll Kindern aus Familien mit Fluchterfahrung den Zugang zur Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und in der Kindertagespflege ermöglichen. Der Landkreis Esslingen hat die Förderzusage für das Projekt erhalten. Kooperationspartner sind die Kommunen Filderstadt und Kirchheim sowie der Tageselternverein.

Projekt bedeutet: Ausprobieren, Testen und Neues auf den Weg bringen mit der Chance, auch über den Projektzeitraum hinaus etwas Bleibendes zu schaffen. Hier bieten sich für

den Tageselternverein viele Möglichkeiten. Neben konkreten Projekten für die Kinder und ihre Familien können Tagespflegepersonen zu relevanten Themen speziell qualifiziert werden, wie z. B. Sprachförderung, Kulturverständnis und vieles mehr. Es gibt bereits viele Ideen, die wir mit Ihnen gemeinsam in den nächsten drei Jahren ausprobieren und umsetzen wollen. Weitere Informationen folgen.

### **Hinweis zu Nachholterminen in der Qualifizierung und Praxisberatung**

Im **Kurs I** bekommen alle Teilnehmer einen schriftlichen Ablaufplan der Kurstermine. Dieser ist aufzubewahren und für die Überprüfung, ob alle Termine wahrgenommen wurden, zu nutzen. Sollten Termine nicht besucht worden sein, liegt es in der Verantwortung der Teilnehmer den konkreten Kursinhalt nachzuholen. Ohne den Nachweis der Teilnahme kann ggf. kein weiterer/weiteres Kurs/Modul besucht werden und auch keine Teilnahmebescheinigung vom zuständigen Bildungsträger erstellt werden. Es ist zudem nicht möglich ein komplettes Modul in Kurs II zu überspringen. Hier muss die Reihenfolge der Kurse eingehalten werden.

Der Kurstermin zum **Thema „Schutzauftrag in der Kindertagespflege nach §8a SGB VIII“** ist für alle verpflichtend. Dieser Termin muss bei Nichtteilnahme nachgeholt werden. Ohne diesen Termin wird keine Teilnahmebescheinigung für den/das komplette(n) Kurs/Modul ausgestellt.

Nachholtermine in der **Praxisberatung** sollen möglichst in der eigenen Region oder durch Vorträge und Fortbildungsangebote abgedeckt werden. Gerade die Praxisberatung lebt von der Stabilität der Gruppe, in der ein vertrauensvoller Rahmen entsteht. Durch fremde Teilnehmer wird dieses Gefüge gestört. Bitte achten Sie auf eine gewissenhafte Anwesenheit in der eigenen Praxisberatungsgruppe.